

RS Vwgh 2006/9/13 2006/18/0215

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §37;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z7;

FrPolG 2005 §60 Abs1;

FrPolG 2005 §60 Abs2 Z7;

VwRallg;

Rechtssatz

Nach der zu § 36 Abs. 2 Z. 7 FrG 1997 ergangenen Judikatur, der wegen der insoweit unveränderten Rechtslage auch im vorliegenden Zusammenhang maßgebliche Bedeutung zukommt, hat der Fremde initiativ, untermauert durch Vorlage entsprechender Bescheinigungsmittel, nachzuweisen, dass er nicht bloß über Mittel zur kurzfristigen Bestreitung seines Unterhalts verfügt, sondern dass sein Unterhalt für die beabsichtigte Dauer seines Aufenthalts gesichert erscheint. Die Verpflichtung, die Herkunft der für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Mittel nachzuweisen, besteht insoweit, als für die Behörde ersichtlich sein muss, dass der Fremde einen Rechtsanspruch darauf hat und die Mittel nicht aus illegalen Quellen stammen. Unterstützungsleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, sind zur Darstellung ausreichender Unterhaltsmittel nicht geeignet (Hinweis E 15. Dezember 2005, 2005/18/0135).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006180215.X01

Im RIS seit

09.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at